

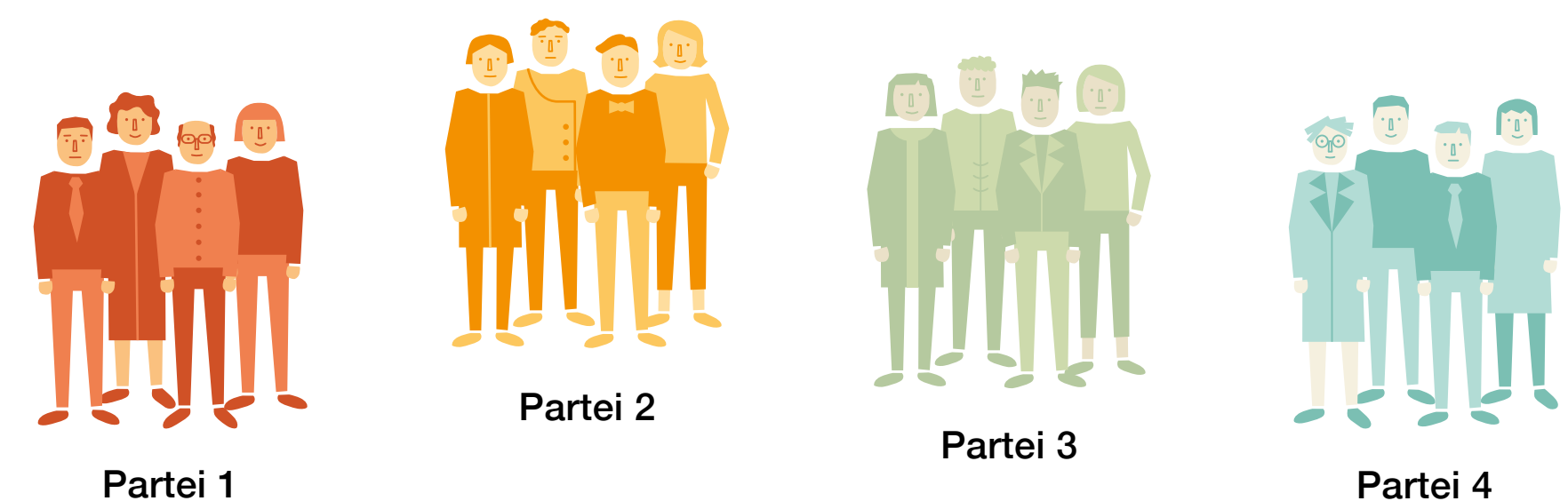
Das parlamentarische System nach dem Grundgesetz

Grundlagen / Institutionen / Aufgaben

Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 20–104)

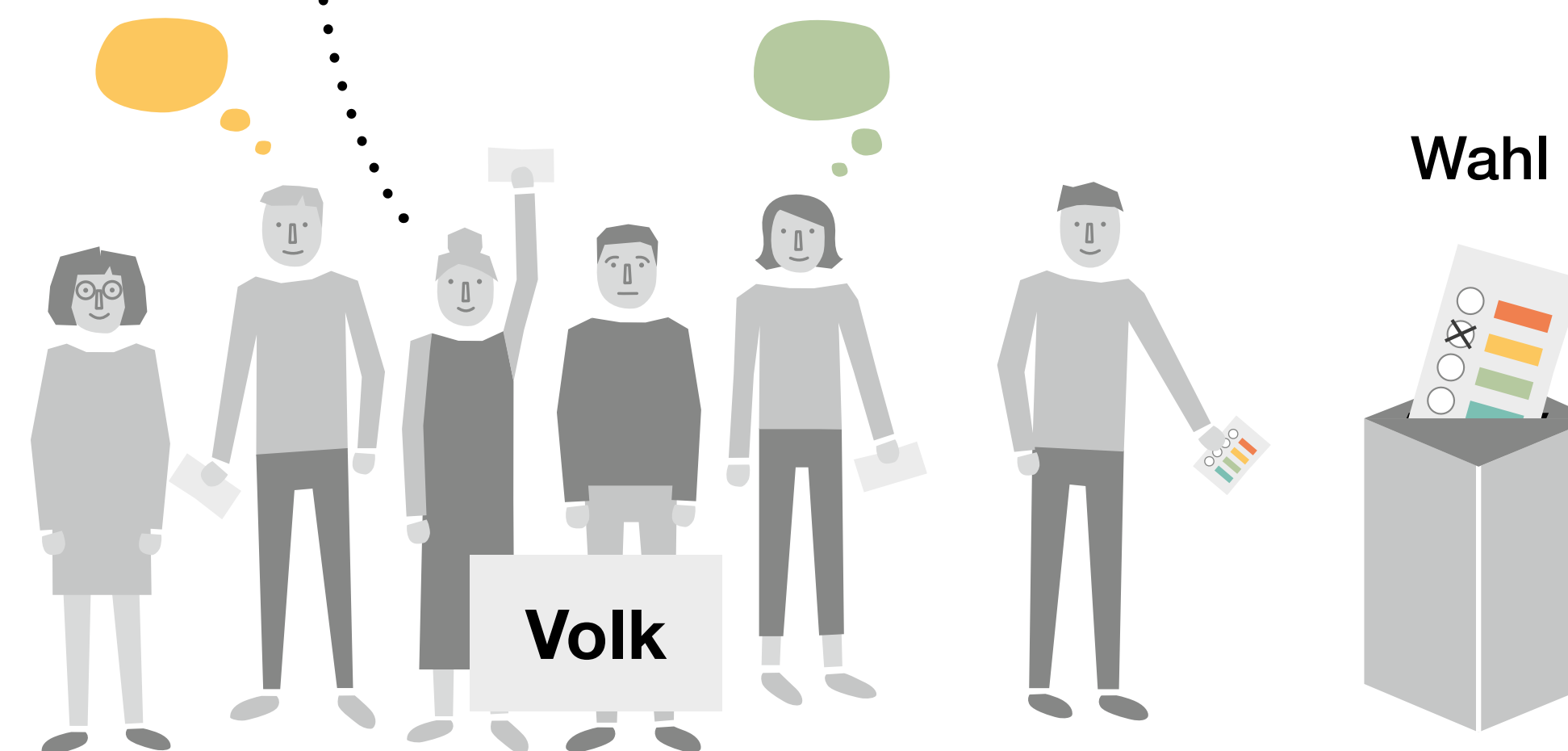


In Deutschland herrscht niemand allein.



Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei.

Artikel 21 / Parteien



Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. (...)

Artikel 20 / Staatsstrukturprinzipien / Widerstandsrecht

Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. (...)

Artikel 39 / Wahlperiode / Einberufung der Sitzungen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

(Auszug aus Artikel 20 bis 104)

I. DER BUND UND DIE LÄNDER

Artikel 20 Staatsstrukturprinzipien / Widerstandsrecht

- 1/ Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- 2/ Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- 3/ Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 21 Parteien

- 1/ Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Rechtschreibung und Grammatik entsprechen der Originalfassung des Grundgesetzes. Die Überschriften der Artikel sind kein amtlicher Bestandteil des Textes. Einzelne Absätze wurden herausgehört.

II. DER BUNDESTAG

Artikel 38 Wahlrechtsgrundsätze / Rechtstellung der Abgeordneten

- 1/ Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- 2/ Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Artikel 39 Wahlperiode / Einberufung der Sitzungen

- 1/ Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. (...)

Artikel 31 Vorrang des Bundesrechts

Bundesrecht bricht Landesrecht.

IV. DER BUNDESRAAT

Artikel 50 Funktion

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Artikel 51 Zusammensetzung / Stimmverhältnis

- 1/ Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. (...)
- 2/ Jedes Land hat mindestens drei Stimmen. Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.
- 3/ Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Artikel 39 Wahlperiode / Einberufung der Sitzungen

- 1/ Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. (...)

V. DER BUNDESPRÄSIDENT

Artikel 54 Wahl durch die Bundesversammlung

- 1/ Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
- 2/ Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließend Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- 3/ Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volkvertretern der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Artikel 59 Völkerrechtliche Vertretung des Bundes / Vertragsgesetz

- 1/ Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. (...)

VI. DIE BUNDESREGIERUNG

Artikel 62 Zusammensetzung

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 63 Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers

- 1/ Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.
- 2/ Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

Artikel 64 Ernennung und Entlassung der Bundesminister

- 1/ Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

Artikel 65 Verantwortungsverteilung in der Bundesregierung / Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. (...)

VII. DIE GESETZGEBUNG DES BUNDES

Artikel 70 Einbringung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern

- 1/ Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bundesgesetzgebungsbefugnisse verleiht.

Artikel 76 Einbringung von Gesetzesvorlagen

- 1/ Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

Artikel 77 Gesetzgebungsverfahren

- 1/ Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.

Artikel 78 Zustandekommen der Bundesgesetze

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt. (...)

Artikel 82 Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten von Gesetzen und Rechts-Verordnungen

- 1/ Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. (...)

VIII. DIE AUSFÜHRUNG DER BUNDESGESETZE UND DIE BUNDESVERWALTUNG

Artikel 83 Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Artikel 84 Ausführung durch die Länder als eigene Angelegenheit; Bundesaufsicht

- 1/ Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. (...)
- 2/ Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.
- 3/ Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. (...)

IX. DIE RECHTSPRECHUNG

Artikel 92 Gerichtsorganisation

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 97 Richterliche Unabhängigkeit

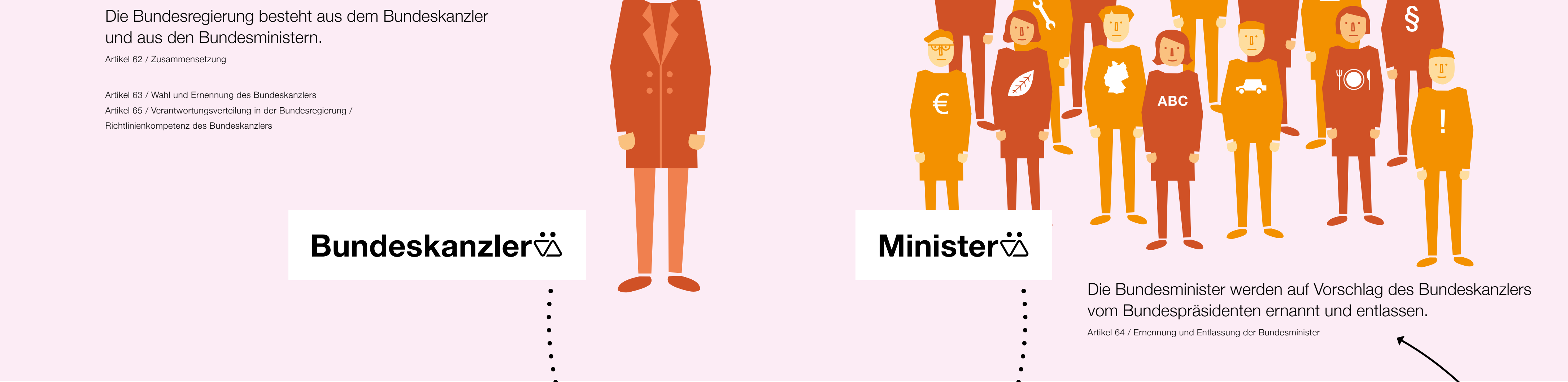
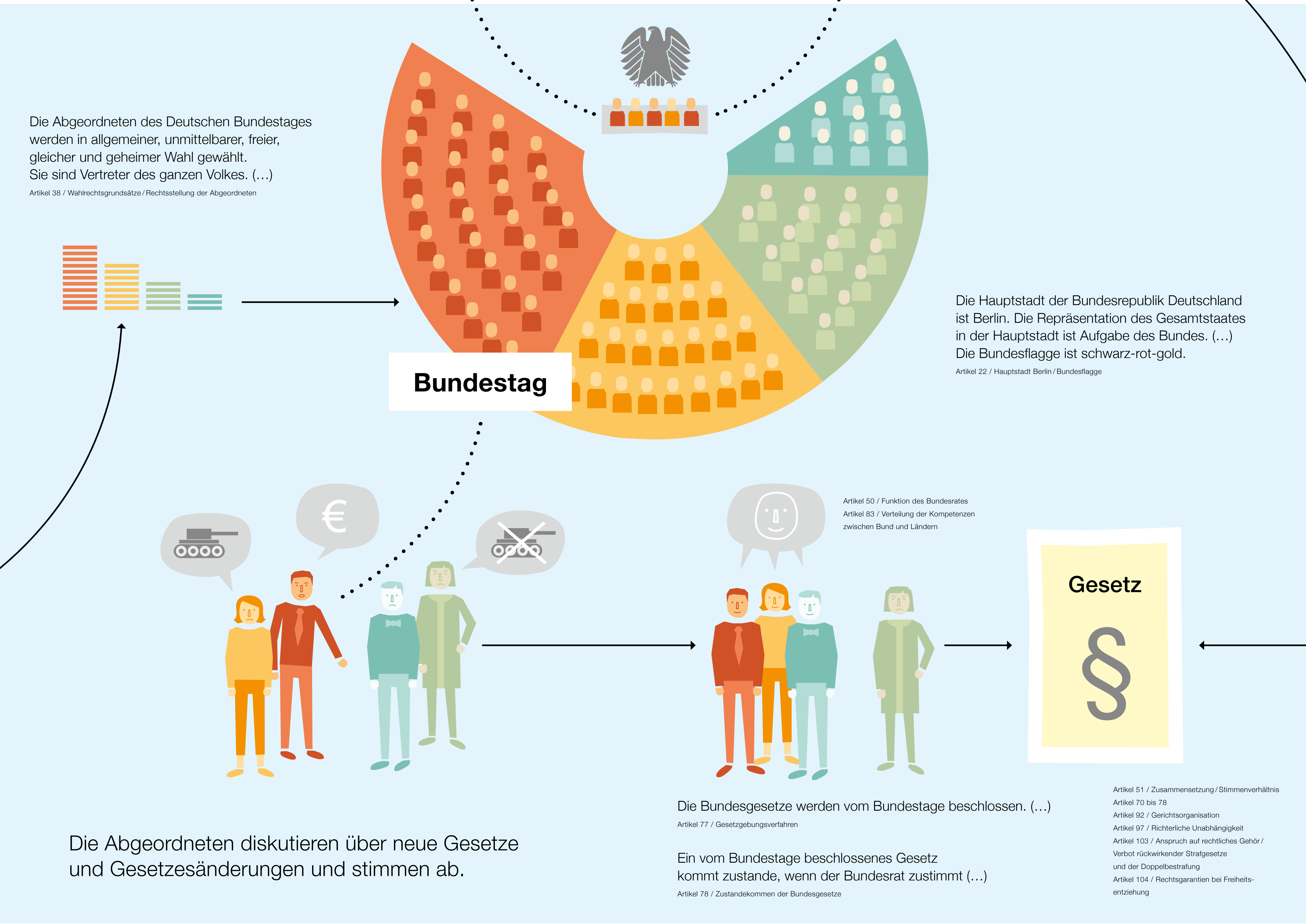
- 1/ Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Artikel 103 Anspruch auf rechtliches Gehör / Verbot rückwirkender Strafgesetze und der Doppelbestrafung

- 1/ Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

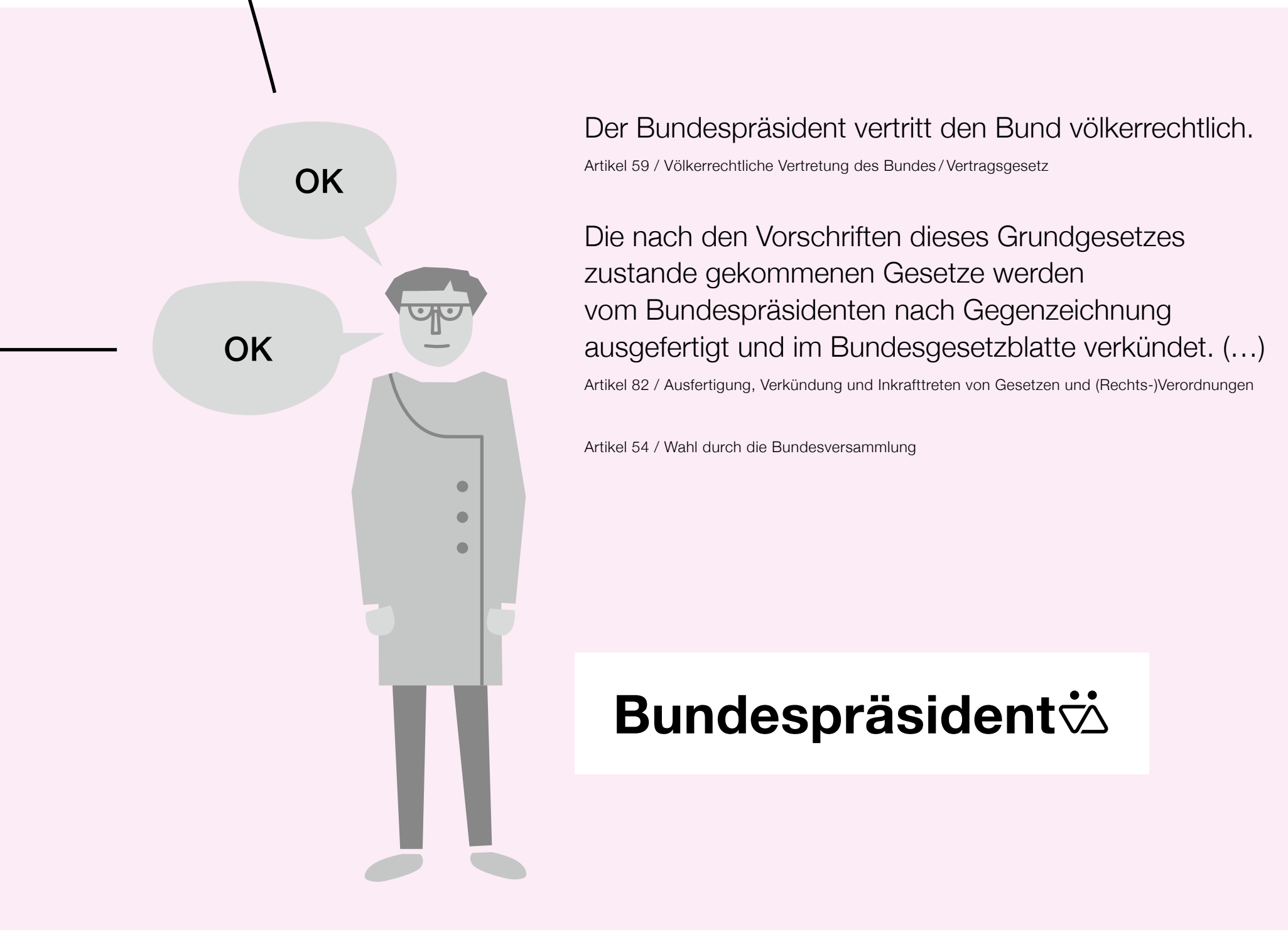
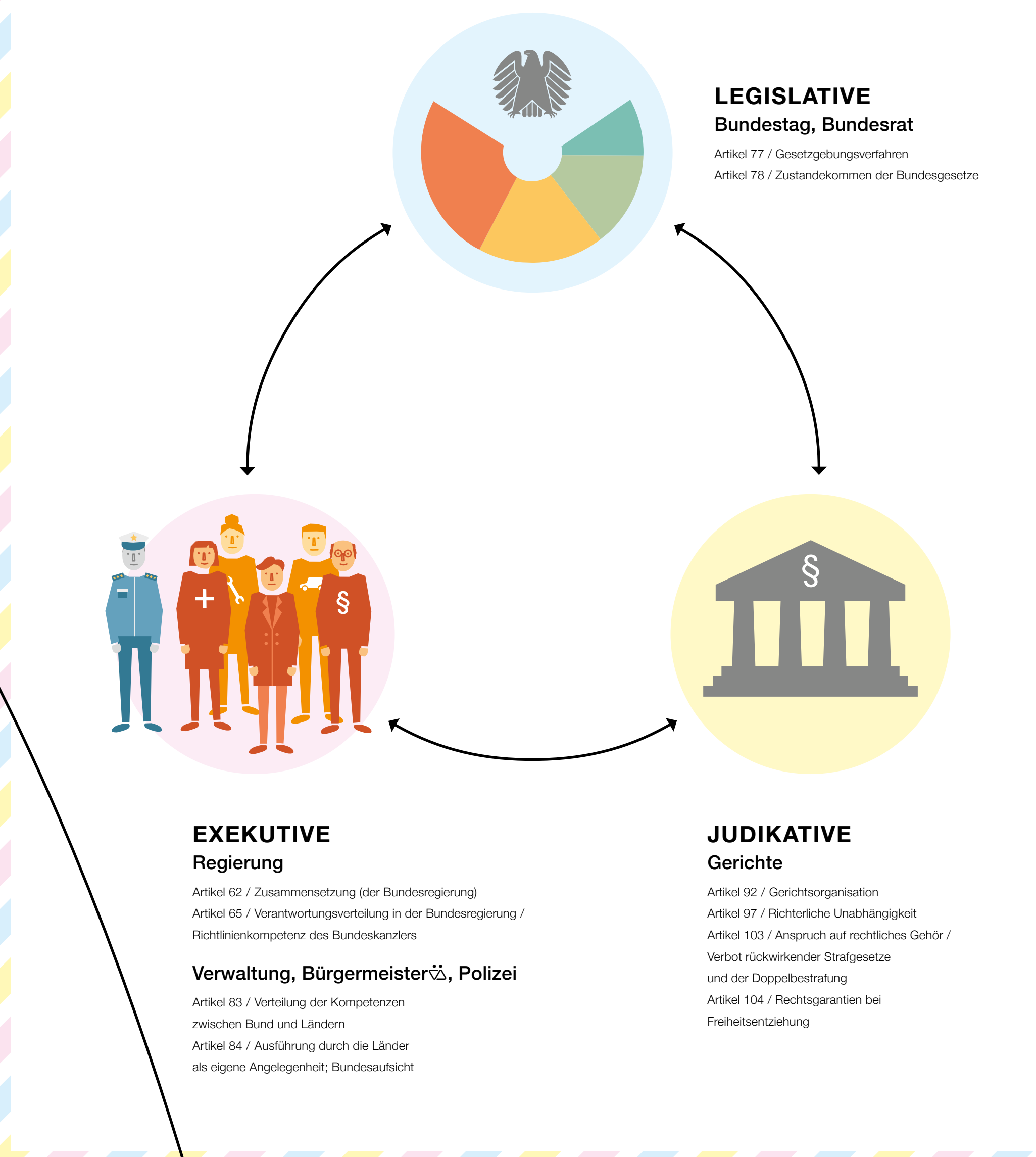
Artikel 104 Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

- 1/ Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgesehene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.
- 2/ Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. (...) Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. (...)



Gewaltenteilung

Die Aufteilung und Verschränkung der drei Gewalten soll die staatliche Macht begrenzen. *



— Legende (Farb- und Zeichenerklärung)

- Heilrosa unterlegte Bereiche beziehen sich auf die Exekutive
- Heilblau unterlegte Bereiche beziehen sich auf die Legislative
- Heilgelb unterlegte Bereiche beziehen sich auf die Judikative

♀ steht für die weibliche Form des vorangehenden Begriffs

* Erläuterung zur Gewaltenteilung (Institutionelle Gewaltenteilung):

Gewaltenteilung ist heute ein Erkennungszeichen jeder wirklichen Demokratie. In erster Linie müssen die Gerichte von der Regierung unabhängig sein und sich nur nach den Gesetzen richten. In Deutschland kann das höchste Gericht, das Bundesverfassungsgericht (Teil der **Judikative**), den Bundeskanzler♀ (Teil der **Exekutive**) und ebenso den Bundestag (Teil der **Legislative**) stoppen, wenn sie etwas tun oder beschließen, was gegen die Verfassung verstößt.

Exekutive und Legislative stehen sich jedoch bei uns nicht mehr als Gegenspielerinnen gegenüber. Im Gegenteil: Sie sind personell miteinander verflochten (**Gewaltenteilung**): Eine Parlamentsmehrheit, die Regierungskoalition, wählt einen Abgeordneten♀ zum Regierungschef♀ (Bundeskanzler♀), der♀ trotzdem zugleich weiterhin Abgeordneter♀ bleibt. Die Regierungskoalition sieht natürlich keine Veranlassung, „ihre“ Regierung in erster Linie zu kontrollieren, sie unterstützt sie vielmehr, wo sie kann. Denn diese Regierung soll ja die politischen Programme und Vorstellungen der Parlamentsmehrheit in praktische Politik umsetzen.

Die Rolle des Gegenspielers♀ und im Wesentlichen auch die Rolle des Kontrollorgans der Regierung ist dadurch vom Parlament als Ganzem auf die Opposition übergegangen. Insofern ist diese ein unerhebliches Element des demokratischen Systems.

— Quelle: Thuring, Eckart: pocket politik, Demokratie in Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2011 (Hervorhebung durch Redaktion).

— Impressum

— Herausgeber: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Adenauerallee 66, 53113 Bonn, www.bpb.de
 — Redaktion: Iris Möckel (verantwortlich), Linda Kötch, beide bpb
 — Konzept und Illustration: Annelie Kim Weiant, Mülbacher, amlewiner.de
 — Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung, www.bpb.de/nachrichtlagen/gesetze/grundgesetz

— Gestaltung und Illustration: Annelie Kim Weiant, Layout: Büro für Kommunikation, Köln, www.bknet.com
 — Druck: media production, Bonn GmbH
 — Urheberrechte: Text und Illustrationen sind urheberrechtlich geschützt.

— Redaktionsnummer der 1. Auflage: November 2016, Bestell-Nr. 5447, bestellbar unter: www.bpb.de/5447
 — Zur Ergänzung liegen vor:
 - Falter Extras: Grundgesetz, Bestell-Nr. 5441
 - Plakat: Wie entsteht ein Gesetz?, Bestell-Nr. 9445

